

Künstlersozialversicherungsgesetz: KSVG

Kommentar

Bearbeitet von

Von Hugo Finke, Wolfgang Brachmann, Dipl.-Verwaltungswirt, und Willy Nordhausen, Dipl.-
Verwaltungswirt

5. Auflage 2019. Buch. XXVI, 570 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 67180 7

Format (B x L): 12,8 x 19,4 cm

sozialkasse die Versicherungspflicht festgestellt hat (§ 186 Abs. 3 Satz 3 SGB V, vgl. auch → § 8 Rn. 10); die zwei Monate rechnen ab Datum des Bescheids. In diesen Fällen beginnt die Krankenversicherungspflicht abweichend von § 8 mit dem Tag der Mitgliedschaft, erst von da an sind Krankenversicherungsbeiträge zu entrichten (§ 223 SGB V).

Beispiel 1:

Feststellungsbescheid der KSK vom:	13.6.2018
Kündigung der privaten Kranken- und Pflegeversicherung am:	5.7.2018
Mitgliedschaft in der GKV – und damit auch in der SPV – beginnt am:	1.8.2018
Die private Kranken- und Pflegeversicherung endet am:	31.7.2018.

Beispiel 2:

Feststellungsbescheid der KSK vom:	13.6.2018
Kündigung der privaten Kranken- und Pflegeversicherung am:	5.8.2018
Mitgliedschaft in der GKV – und damit auch in der SPV – beginnt am:	13.8.2018
Die private Krankenversicherung endet am:	31.8.2018
(Doppelmitgliedschaft vom 13.8.–31.8.2018)	
Die private Pflegeversicherung endet bereits am:	12.8.2018.

C. Vorzeitige Kündigung der privaten Pflegeversicherung

Ein privater Pflegeversicherungsvertrag kann bei Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung – ebenso wie im Bereich der Krankenversicherung – unabhängig von bestehenden Fristen storniert werden. Das gilt gleichermaßen für Verträge von nach dem KSVG im Rahmen von § 25 SGB XI mitversicherten Familienangehörigen (→ Rn. 4, 5).

Eine Kündigung des Versicherungsvertrags ist – anders als bei privaten Krankenversicherungsverträgen – bereits mit Wirkung vom Beginn der Pflichtversicherung an möglich (vgl. → Rn. 8 und Beispiele in → Rn. 11). Zum Versicherungsbeginn, der der Krankenversicherung folgt → Rn. 11 und → § 8.

Zweites Kapitel. Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse

§ 10 [Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse]

(1) ¹Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Betrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. ²Für Künstler und Publizisten, die im Falle einer Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses nach Satz 1 anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. ³Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. ⁴Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen

Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeitseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. ⁵Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) ¹Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. ²Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt. ³Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen. ⁴Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. ⁵Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. ⁶Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt. ⁷§ 257 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10 neu gefasst durch Gesetz vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 2606); Abs. 2 Satz 7 angefügt durch Gesetz vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2266); Abs. 2 Satz 1 geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2626); Abs. 1 2. Halbsatz aufgehoben, Satz 3 neu gefasst, Satz 4 geändert, Abs. 2 Sätze 2 und 3 neu gefasst durch Gesetz vom 13.6.2001 (BGBl. I S. 1027); Abs. 1 Satz 3 geändert mWv 1.1.2004 durch Gesetz vom 14.11.2003 (BGBl. I S. 2190); Abs. 1 Satz 3 geändert mWv 1.1.2005 durch Gesetz vom 9.12.2004 (BGBl. I S. 3242); Abs. 1 Satz 1 geändert, Satz 2 eingefügt, bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5, Abs. 2 Sätze 2, 3 und 7 geändert mWv 1.1.2009 durch Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. I S. 378); Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 geändert mWv 1.1.2015 durch Gesetz vom 21.7.2014 (BGBl. I S. 1133); Abs. 2 Satz 6 geändert mWv 1.1.2015 durch Gesetz vom 30.7.2014 (BGBl. I S. 1311).

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
B. Beitragszuschuss zur freiwilligen Versicherung in der GKV (Abs. 1) . .	3
I. Voraussetzungen und Beginn	3
II. Zuschusshöhe	6

	Rn.
C. Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung (Abs. 2)	17
D. Gerichtsbarkeit	25

A. Allgemeines

Die Vorschrift wurde in wesentlichen Punkten modifiziert, erweitert oder ge- 1
ändert durch

- das **KSVG-ÄndG ab 1.1.1989** (vgl. BT-Drs. 11/2964, 16),
- das **Gesundheitsstrukturgesetz ab 1.1.1993**: Dem Abs. 2 wurde der letzte Satz über die Anwendung von § 257 Abs. 2a bis 2c SGB V angefügt,
- das **GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 ab 1.1.2000**: In Abs. 2 Satz 1 wurde die Textpassage „§ 6 Abs. 3a des Fünften Buches (...) versicherungsfrei oder nach“ eingefügt (Folgeänderung zur Änderung in § 6 Abs. 3a SGB V),
- das **2. KSVG-ÄndG ab 1.7.2001**: In Abs. 1 wurden
 - in Satz 1 der letzte Halbsatz „dabei wird ein Mindestarbeitseinkommen nach § 234 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht in Ansatz gebracht“ gestrichen,
 - Satz 3 neu gefasst. Er lautete bisher: „Für die Berechnung des endgültigen Zuschusses ist das erzielte Jahresarbeitseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zum 30. April des folgenden Jahres zu melden.“,
 - in Satz 4 „30. April“ durch „31. Mai“ ersetzt und
 - in Abs. 2 die Sätze 2 und 3 neu gefasst (→ Rn. 17 ff.),
- das **Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung mWz 1.1.2004**: In Abs. 1 Satz 3 wurde – als redaktionelle Folgeänderung zur Neuregelung in § 6 SGB V – die bisherige Textpassage „nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegten Höhe“ durch „Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt,
- das **Gesetz zur Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung ab 1.1.2005**: In Abs. 1 Satz 3 wurde „Rentenversicherung der Angestellten“ durch „allgemeinen Rentenversicherung“ ersetzt,
- das **GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz ab 1.1.2009**:
 - In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht“ durch „bei Anwendung des um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Für Künstler und Publizisten, die im Falle einer Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, ist bei der Berechnung des Zuschusses nach Satz 1 anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde zu legen.“,
 - Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird „durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch „um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatzes der gesetzlichen Krankenversicherung“ ersetzt,
 - in Satz 3 wird die Angabe „sind bei der Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des in Satz 2 genannten Beitragssatzes“ durch „ist bei der Berechnung des Zuschusses anstelle des allgemeinen Beitragssatzes der ermäßigte

Beitragsatz der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 243 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt und

– in Satz 7 die Angabe „bis 2 c“ gestrichen,

- **Art. 10 des GKV-Finanzstruktur- und Qualitäts-Weiterentwicklungsgesetzes ab 1.1.2015:** Bei der Streichung in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 von „um 0,9 Beitragsatzpunkte verminderten“ handelt es sich um eine Folgeänderung zur Abschaffung des mitgliederbezogenen Beitragsatzanteils im allgemeinen Beitragsatz der GKV (Senkung um 0,9 Beitragsatzpunkte; vgl. BT-Drs. 18/1307, 55),
- **Art. 2 des Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetzes ab 1.1.2015:** Mit der Änderung in Abs. 2 Satz 6 („Satz 4 und 5“ anstelle von bisher „Satz 3 und 4“) ist eine versäumte Folgeänderung berichtigt worden (BT-Drs. 18/1530, 14). Vgl. → Einführung Rn. 13.

- 2 Nach § 10 erhalten von der Krankenversicherungspflicht befreite (§§ 6, 7) oder nach § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfreie Künstler/Publizisten von der Künstlersozialkasse einen **Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen**, ähnlich wie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfreie Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber (vgl. § 257 SGB V). Zum Beitragszuschuss für Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31.12.1991 in den **neuen Bundesländern** gelegen hat und die nach § 56a Abs. 2 versicherungsfrei geblieben sind vgl. § 56a Abs. 3 und zum Zuschuss zum **Pflegeversicherungsbeitrag** § 10a.

B. Beitragszuschuss zur freiwilligen Versicherung in der GKV (Abs. 1)

I. Voraussetzungen und Beginn

- 3 Die Zahlung eines Beitragszuschusses nach § 10 Abs. 1 ist gebunden an:
 - die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 7 (Höherverdienende),
 - die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und
 - einen entsprechenden Antrag.

Wer wegen einer freiwilligen Versicherung bis 1988 versicherungsfrei war, ist dies weiterhin geblieben (vgl. § 56a); er hat ebenfalls Anspruch auf Beitragszuschuss. § 10 Abs. 1 gilt für diesen Personenkreis entsprechend.
- 4 Nach dem Schreiben des BMF vom 30.1.2014 (IV C 5 – S 2333/13/10004 in BStBl. 2014 I S. 210) stehen Arbeitnehmern unter Bezug auf das BFH-Urteil vom 12.1.2011 (I R 49/10, DStR 2011, 616, BStBl. 2011 II S. 446) Zuschüsse des Arbeitgebers (§ 257 Abs. 1 SGB V) für deren Versicherung in einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung zumindest innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie im Verhältnis zur Schweiz zu. Analog hierzu haben auch selbstständige Künstler/Publizisten bei entsprechender Krankenversicherung einen Anspruch auf Beitragszuschuss.
- 5 Der Beginn des von der Künstlersozialkasse zu zahlenden Beitragszuschusses richtet sich nach dem Antragsdatum (zur rechtswirksamen Antragstellung → § 6 Rn. 14ff.): Anspruch aus Zuschuss besteht vom Ersten des Kalendermonats an, der auf den Antragsmonat folgt, frühestens jedoch ab Beginn der Versicherungspflicht.

II. Zuschusshöhe

Als Zuschuss steht die Hälfte dessen zu, was bei Versicherungspflicht als Beitrag zu zahlen wäre. Dies entspricht der Regelung für höherverdienende Arbeitnehmer (→ Rn. 2).

Dabei ist als kalendertägliches Arbeitseinkommen mindestens der 180. Teil der monatlichen Bezugsgröße iSv § 18 SGB IV (→ § 3 Rn. 7) zugrunde zu legen (für 2018: 16,92 EUR bzw. monatlich 507,60 EUR). Das ergibt sich aus § 234 Abs. 1 Satz 1 SGB V, der in erster Linie auf Berufsanfänger zugeschnitten ist und dessen Anwendung im Rahmen von § 10 seit dem 1.7.2001 (durch Streichung in Absatz 1, → Rn. 1) nicht mehr ausgeschlossen wird.

Für die Beitragsberechnung war **bis 2008** der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgebend, bei der die Mitgliedschaft bestand.

Von 2009 bis 2014 richtete sich die Berechnung nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatz der GKV (→ Rn. 1, → § 16 Rn. 16). Dabei handelte es sich um eine Folgeänderung zu den den allgemeinen Beitragssatz betreffenden Änderungen in § 241 SGB V und dem Wegfall des zusätzlichen Beitragssatzes (§ 241 a SGB V).

Seit dem 1.1.2015 wird kein „Beitragszuschlag“ mehr erhoben (Abs. 1 Satz 1; → Rn. 1). Ggf. fällt stattdessen ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V an (→ § 16 Rn. 12). Der Beitragssatz beträgt seit 2015 14,6%, bis 2014 waren es 15,5%.

Für Berechtigte, die bei Versicherungspflicht keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, gilt nicht der allgemeine Beitragssatz nach Satz 1, sondern der ermäßigte Beitragssatz. Das ergibt sich seit 1.1.2009 aus Satz 2 iVm § 243 SGB V (→ Rn. 1). Der Bezug auf § 243 SGB V war erforderlich, weil der allgemeine Verweis auf abweichende Regelungen in § 241 Satz 2 SGB V durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz aufgehoben worden ist und damit nicht mehr auf den ermäßigten Beitragssatz in § 243 SGB V verwiesen wird. Der Beitragssatz beträgt ab 1.1.2015 14,0% bis 2014 14,9%.

Der Zuschuss darf nicht höher sein als die Hälfte des freiwilligen Beitrags tatsächlich ausmacht; daher kommt ggf. eine betragsmäßige Begrenzung in Frage. Dabei ist der vom Künstler/Publizisten allein zu tragende Zusatzbeitrag nicht zu berücksichtigen.

Beispiel:

Freiwilliger Beitrag ab 1.1.2018:	420,00 EUR
Jahresarbeitseinkommen: 36.000 EUR oder monatlich:	3.000 EUR
davon 14,6% der GKV als fiktiven Beitrag:	438,00 EUR
hiervon die Hälfte:	219,00 EUR
Der Zuschuss ist auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen, also auf:	210,00 EUR,
zu begrenzen.	

Sofern Rentenversicherungspflicht nicht besteht, wird der Zuschuss **ggf. rückwirkend korrigiert**, wenn das für die Berechnung des endgültigen Beitragszuschusses maßgebende tatsächliche Arbeitseinkommen – maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung (→ Rn. 1) – vom vorläufigen abweicht oder sich Änderungen beim freiwilligen Krankenversicherungsbeitrag ergeben haben. Dementsprechend sind Rück- oder Nachzahlungen möglich. Mit dieser Regelung in Abs. 1 Satz 4 (→ Rn. 1) bestätigte der Gesetzgeber die bis Juni 2001 geübte Praxis der Künstlersozialkasse (zur Rückforderung vgl.

auch BSG 17.4.1996 – 3 RK 13/95, SozR 3–5425 § 10 KSVG, NZS 1997, 36 (Ls.)).

- 14 Die endgültige Abrechnung erfolgt im jeweiligen Folgejahr; dann erst stehen das tatsächliche Arbeitseinkommen und der Beitragsaufwand für die freiwillige Versicherung fest. Ansonsten, wenn Rentenversicherungspflicht vorliegt, kommt eine Korrektur des Zuschusses nur für die Zukunft in Frage (§ 12 Abs. 3).
- 15 Entsprechende Meldungen müssen der Künstlersozialkasse bis zum 31.5. (→ Rn. 1) des Folgejahres vorliegen. Kommt der Zuschussberechtigte seinen Melde- und Nachweispflichten aus § 10 nicht nach oder unterlässt er es, sein voraussichtliches Arbeitseinkommen entsprechend § 12 Abs. 1 zu melden, entfällt der Anspruch auf Beitragszuschuss bis die Meldung nachgeholt wird (§ 12 Abs. 2).
- 16 Wegen der Erhebung von **Bußgeldern** bei mangelnder Mitwirkung vgl. § 36 iVm §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 1 und von **Zwangsgeld** → § 11 Rn. 4 und 5.

C. Beitragszuschuss zur privaten Krankenversicherung (Abs. 2)

- 17 Künstlern (Publizisten), die bei einem **privaten Krankenversicherungsunternehmen** versichert sind, steht ein Beitragszuschuss nach § 10 Abs. 2 zu. Zuschussberechtigt ist, wer:
- nach § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfrei (bei erstmaliger Versicherungspflicht nach dem 55. Lebensjahr, vgl. im Einzelnen → § 5 Rn. 27 ff.) bzw. nach § 6 (Berufsanfänger) oder § 7 (Höherverdienende) von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
 - von seiner privaten Krankenversicherung Vertragsleistungen beanspruchen kann, die denen der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem SGB V entsprechen; der Versicherungsvertrag muss auch Leistungen für Angehörige einschließen, die bei Krankenversicherungspflicht familienversichert wären. Darüber hinaus muss das private Krankenversicherungsunternehmen die in § 257 Abs. 2a SGB V – bis 31.12.2008: § 257 Abs. 2a–2c (Abs. 2b und c wurden mWz 1.1.2009 aufgehoben) – genannten strukturellen Voraussetzungen erfüllen (§ 10 Abs. 2 Satz 7), dh eine Vollabsicherung für den Krankheitsfall ist nicht erforderlich;
 - einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
- § 10 Abs. 2 stimmt in dem Erfordernis einer adäquaten privaten Krankenversicherung mit § 6 überein (vgl. daher die dortigen Ausführungen unter → Rn. 6 ff.). Daher verfügen von der Krankenversicherungspflicht befreite Berufsanfänger von vornherein über eine zuschussberechtigende Krankenversicherung, es sei denn, dass sich zwischenzeitlich etwas an der Vertragsgestaltung geändert hat.
- 18 Anspruch auf Beitragszuschuss besteht ggf. auch bei einer privaten ausländischen Krankenversicherung. Erforderlich ist, dass auch insoweit sämtliche in § 257 Abs. 2a SGB V geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Da das ausländische Krankenversicherungsunternehmen nicht der deutschen Aufsicht unterliegt, reicht auch eine diesbezügliche Bestätigung des Unternehmens aus. Aus der Bestätigung muss hervorgehen, dass es der Aufsicht eines Staates, für den das Europarecht gilt, unterliegt (vgl. hierzu auch → Rn. 4).
- 19 Der Anspruch auf Beitragszuschuss beginnt:
- bei den nach § 7 befreiten Künstlern (Publizisten) – wie nach Absatz 1 – mit dem Kalendermonat, der auf den Zuschussantrag folgt (zur rechtswirksamen Antragstellung → § 6 Rn. 14 ff.),

- bei Berufsanfängern mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 bei der Künstlersozialkasse eingeht, jedoch frühestens mit Beginn der Versicherungspflicht.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber den Beginn des Zuschusses für nach § 6 Abs. 3a SGB V iVm § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfreie Künstler (Publizisten) nicht ausdrücklich geregelt. Es bestehen aber keine Bedenken, den Zuschuss grundsätzlich wie bei Berufsanfängern beginnen zu lassen, bei denen die Freistellung von der Versicherung (auf Antrag) wie bei der Versicherungsfreiheit (von Gesetzes wegen) regelmäßig auf den Beginn der Versicherungspflicht zurückwirkt (vgl. auch § 7a Abs. 2). Allerdings kann das nur gelten, sofern der Zuschuss innerhalb von drei Monaten nach Feststellung der Versicherungsfreiheit (Ausschlussfrist für den Befreiungsantrag von Berufsanfängern, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 3) beantragt wird. Im anderen Fall – bei einem späteren Antrag – erscheint es folgerichtig, den Zuschuss analog zur Regelung für nach § 7 befreite Künstler (Publizisten) erst mit dem darauffolgenden Monat beginnen zu lassen.

Ansonsten stimmen die Regelung des Absatzes 2 über Feststellung und Zahlung des Zuschusses weitgehend mit denen des Absatzes 1 überein. Das gilt auch für die Zuschussberechnung, bei der es ebenfalls auf den allgemeinen Beitragssatz der GKV ankommt und die vollinhaltlich der Regelung für Arbeitnehmer in § 257 SGB V entspricht.

Bis 2008 galt insoweit der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen, im Unterschied zu § 10 Abs. 1 aF (wegen des Krankenkassenwahlrechts gem. §§ 173 ff. SGB V → Rn. 8).

Die Regelung in Abs. 2 Satz 2 Hs. 2 mit Bezug auf § 234 Abs. 1 Satz 3 SGB V (→ Rn. 1) bezieht sich auf Bezieher von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld bzw. auf Versicherte, für die von einem Rehabilitationsträger Beiträge im Rahmen von § 251 Abs. 1 SGB V zu zahlen sind. In diesen Fällen wird ein Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt (→ § 16 Rn. 29 ff.); daher soll auch ein Beitragszuschuss entfallen.

Für Künstler (Publizisten), die als Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung keinen Krankengeldanspruch hätten, gilt seit dem 1.1.2009 – entsprechend § 257 Abs. 2 SGB V – der ermäßigte Beitragssatz der GKV (Abs. 2 Satz 3, → Rn. 1). Die Neuregelung zum 1.1.2009 ging auf die Änderungen zu § 243 SGB V – durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – zurück; vgl. des Weiteren Ausführungen bei → Rn. 1.

D. Gerichtsbarkeit

Für Streitigkeiten über Anspruch und Höhe des Beitragszuschusses sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zuständig (vgl. hierzu → § 7a Rn. 3).

§ 10a [Beitragszuschuss der Künstlersozialkasse in weiteren Fällen]

(1) **¹Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz an die Pflegekasse zu zahlen**

hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. ²§ 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungsspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichwertig sind. ²§ 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. ³Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungsspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat. ⁴§ 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 10a eingefügt mWv 1.1.1995 durch Gesetz vom 26.5.1994 (BGBl. I S. 1014); Abs. 2 Satz 1 geändert durch Gesetz vom 22.12.1999 (BGBl. I S. 2626); Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz aufgehoben, Abs. 2 Satz 3 neu gefasst, Satz 4 geändert durch Gesetz vom 13.6.2001 (BGBl. I S. 1027).

A. Allgemeines

- 1 Die durch das **Pflege-Versicherungsgesetz ab 1.1.1995** in das Gesetz eingefügte Vorschrift wurde geändert durch
 - das **GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000 ab 1.1.2000**: In Abs. 2 Satz 1 wurde die Textpassage „§ 6 Abs. 3a des Fünften Buches (...) versicherungsfrei oder nach“ eingefügt (Folgeänderung zur Änderung in § 6 Abs. 3a SGB V),
 - das **2. KSVG-ÄndG ab 1.7.2001**: Es wurden
 - in Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz „dabei wird ein Mindestarbeitseinkommen nach § 234 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch nicht in Ansatz gebracht“ gestrichen und
 - in Abs. 2 der Satz 3 neu gefasst (→ Rn. 10) und in Satz 4 die Textpassage „§ 10 Abs. 2 Satz 3 bis 6“ durch „§ 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6“ ersetzt.

Vgl. → Einführung Rn. 13.
- 2 § 10a übernimmt für die Pflegeversicherung die Zuschussregelung des § 10 zum **Krankenversicherungsbeitrag**. Danach erhalten von der Krankenversicherungspflicht befreite (§§ 6, 7) oder nach § 6 Abs. 3a SGB V versicherungsfreie Künstler/Publizisten, die entweder in der sozialen Pflegeversicherung oder bei einem privaten Unternehmen für den Pflegefall versichert sind, von der Künstlersozialkasse einen **Zuschuss zu ihren Pflegeversicherungsbeiträgen**.
- 3 Für **Rechtsstreitigkeiten** ist – wie beim Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag – die Sozialgerichtsbarkeit zuständig (→ § 10 Rn. 25).